

Richtlinie zur Nutzung der Kulturscheune in der Gemeinde Putgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Christine Meinert	<i>Datum</i> 05.02.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten (Entscheidung)	25.02.2020	N

Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Putgarten beschließt beiliegende Richtlinie zur Nutzung der Kulturscheune Putgarten. Diese Richtlinie ersetzt die am 11.04.2017 mit Beschluss - Nr.071.6.21-226/17 beschlossene Richtlinie.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X	
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:	252000.44111291				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	X	Nein:		
Erhöhung Nutzungsentgelt führt zu Mehreinnahmen					

Anlage/n

1	Richtlinien zur Nutzung der Kulturscheune
---	---

Richtlinien zur Nutzung der Kulturscheune in der Gemeinde Putgarten

§ 1 Bereitstellung

Die Gemeinde Putgarten betreibt die Kulturscheune als öffentliche Einrichtung. Die Vermietung und Verpachtung im Namen der Gemeinde Putgarten sowie die Umsetzung der Vorschriften zur Nutzung des Objektes wird von der Gemeinde auf die Tourismusgesellschaft Kap Arkona mbH (TG KA) übertragen.

§ 2 Benutzungsrecht

- 1) Jedermann, insbesondere Einwohner der Gemeinde sowie Vereine, Verbände und Betriebe mit ihrem Sitz in Putgarten (nachstehend Benutzer genannt) ist zur Nutzung der Kulturscheune nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.
- 2) Für Veranstaltungen werden je nach Bedarf folgende Räume zur Verfügung gestellt:
 - a) Großer Saal (120 Plätze);
 - b) Versammlungsraum (32 Plätze);
 - c) Parkplätze stehen nur auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz zur Verfügung.
- 3) Die Räume dürfen nur an Benutzer vermietet werden, die erwarten lassen, dass durch die durchgeführte Veranstaltung nicht
 - a) geltendes Recht verletzt wird;
 - b) Personen oder Sachen beschädigt werden;
 - c) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder
 - d) das Ansehen der Gemeinde beeinträchtigt wird.
- 4) Die Nutzung der Räume wird auf folgende Veranstaltungen beschränkt:
 - a) Partei- u. Vereinsversammlungen
 - b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage pp.);
 - c) Jubiläen
 - d) öffentliche Veranstaltungen
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung die Vermutung besteht, dass die unter 3) genannten Umstände eintreten könnten.
- 6) Werden Umstände gemäß Abs. 03 nach Abschluss eines Mietvertrages bekannt, kann die Gemeinde von dem Vertrag zurücktreten.
- 7) Der Bürgermeister ist berechtigt, in dringenden Fällen über die Vergabe einzeln zu entscheiden bzw. die Nutzungsvereinbarung zu lösen.

§ 3 Terminanmeldung und Überlassung der Räume

- 1) Die Nutzung der Kulturscheune ist mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Termin bei der TG KA anzumelden.
- 2) Zwischen der Tourismusgesellschaft Kap Arkona mbH (TG KA) und dem Nutzer wird für die Dauer der Nutzung ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Durch Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Nutzer für Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis (wie Z.B. Gebühren, Schadensersatz) einzustehen. Gleichzeitig wird die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
- 3) Die Hausordnung liegt an gut sichtbarer Stelle in der Kulturscheune aus.

- 4) Soweit die Belange der Räume es zulassen, hat der Benutzer die Möglichkeit, die zugesagten Räume am Vortag seiner Veranstaltung nach Abstimmung zu übernehmen und einen Tag nach der Veranstaltung bis 12:00 Uhr zurückzugeben. Wenn es zeitlich möglich und erforderlich ist, kann diese Zeit ausgeweitet werden.

§ 4 Einzelne Pflichten des Nutzers

- 1) Der Nutzer hat Sorge zu tragen für den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr;
- 2) die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung,
- 3) die Einholung aller sonst noch erforderlichen Genehmigungen,
- 4) Der Nutzer stellt die Einhaltung der Hausordnung sicher.
- 5) Die Haftung für die Garderobe übernimmt der Nutzer.
- 6) Der Aufbau der Bestuhlung sowie der Auf- und Abbau der Dekoration erfolgt durch den Nutzer. Die Buffettische sind grundsätzlich mit Tischdecken zu versehen
- 7) Der Nutzer stellt sicher, dass keine Hieb-, Stoß-, Stich- oder Schusswaffen aller Art, Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen von den Besuchern mitgebracht werden.
- 8) Der Nutzer ist verpflichtet, die Kulturscheune und das darin befindliche Inventar sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt wird. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 9) Vorhandene Nutzungsordnungen sind einzuhalten.
- 10) Der Nutzer stellt weiterhin sicher, dass
 - a) nur die höchstzulässige Zahl von Besuchern eingelassen wird: Großer Saal 120 Personen, Versammlungsraum 32 Personen; jedoch max. 120 Personen;
 - b) alle Ausgangstüren jederzeit sofort geöffnet werden können;
 - c) die Fluchtwege ungehindert passiert werden können.
- 11) Der Veranstalter / Nutzer hat bezüglich des erforderlichen Brandschutzes die Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere stellt der Nutzer sicher, dass zu Dekorationszwecken nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden und Kerzen nur auf unbrennbaren Untersetzern und unter ständiger Aufsicht Verwendung finden.
- 12) Grundsätzlich ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen aller Art (z.B. Feuerwerk, Tischfeuerwerk, Bühnenfeuerwerk etc.) in der Kulturscheune sowie in den sonstigen öffentlichen Einrichtungen gem. dieser Satzung nicht gestattet und stellt außerdem eine Ordnungswidrigkeit dar. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen – in einem separaten Verfahren – die Ordnungsbehörde des Amtes Nordrügen für die Gemeinde Putgarten.

§ 5 Haftung und Sicherheitsleistung

- 1) Jeder Benutzer der Räume haftet gegenüber der Gemeinde/ TG KA für alle Sachschäden, die zwischen Übergabe und Rückgabe der benutzten Räume und Nebenräume in oder an diesen entstehen.

§ 6 Übergabe und Rückgabe der Räume

- 1) Die Tourismusgesellschaft Kap Arkona mbH (TG KA) übergibt vor Veranstaltungsbeginn die zugesagten Räume in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßem Zustand an den Benutzer. Die ordnungsgemäße Übergabe der Räume sowie der erforderlichen Ausstattung sind schriftlich zu bestätigen.
- 2) Den Weisungen des Beauftragten der TG KA hat der Benutzer in jedem Falle nachzukommen.
- 3) Die Einrichtung ist besenrein zurückzugeben. Das benutzte Inventar der Küche ist im Anschluss an die Veranstaltung zu reinigen.
- 4) Der Vermieter sorgt für die weitere Endreinigung.
- 5) Festgestellte Mängel und Schäden sind vom Benutzer unverzüglich der TG KA anzuzeigen. Schäden werden auf Kosten des Benutzers behoben.

§ 7 Nutzungsentgelte

- 1) Die TG KA erhebt für die Nutzung der bereitgestellten Veranstaltungsräume folgende Nutzungsentgelte:

Als Tagesentgelte werden festgelegt:

ganzer Saal	Nutzungsentgelt:	min. 650 € inkl. Endreinigung
kleiner Sitzungsraum (nicht öffentlich)	Nutzungsentgelt:	min. 350 € inkl. Endreinigung

Die Gemeinde Putgarten erhält anteilig 50% des Nutzungsentgeltes nach Abzug der gesetzlichen MwSt. Da die Endreinigung durch die Tourismusgesellschaft Kap Arkona mbH (TG KA) erbracht wird, verbleibt diese bei der Gesellschaft. Die Nutzung der Toiletten ist im Nutzungsentgelt eingeschlossen.

Für die Volkssolidarität und die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Putgarten sind die Nutzung des Sitzungsraumes sowie die Endreinigung kostenfrei.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsentgelte und Ersatzleistungen

- 1) Die Benutzungsentgelte sind bei Anmeldung an die TG KA zu entrichten.
- 2) Eine Abrechnung der sich aus der Veranstaltung ergebenden Ersatzleistungen und evtl. Schäden erfolgt nach Rückgabe der überlassenen Räume. Die ggf. erforderliche Restzahlung hat spätestens 14 Tage nach Anforderung zu erfolgen.

Putgarten,

I. Möbius
Bürgermeisterin

